

Amtsblatt der Stadt Merseburg



Bekanntmachungen

**26. Sitzung des Stadtrates Merseburg
am Donnerstag, dem 13.12.2018 um 17:00 Uhr
Sitzungssaal im Alten Rathaus, Burgstraße 1
06217 Merseburg**

**Vorgesehene Tagesordnung:
TOP Thema**

Öffentliche Sitzung

1. Beginn der Sitzung
 - 1.1 Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - 1.2 Änderungsanträge zur Tagesordnung und Bestätigung der Tagesordnung
 - 1.3 Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung
2. Beratungen in öffentlicher Sitzung
 - 2.1 Bekanntgabe der gefassten nichtöffentlichen Beschlüsse des Stadtrates und seiner beschließenden Ausschüsse
 - 2.2 Bericht des Oberbürgermeisters
 - 2.3 Anfragen und Anregungen der Stadträte
 - 2.4 Beschluss über die Änderung des Geltungsbereiches und über den Entwurf und die Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 62 "Wohnbebauung an der Rheinstraße", 119/BV/18
 - 2.5 Berufung des Gemeindevahlleiters für die Kommunal- und Ortschaftsratswahlen am 26. Mai 2019, 125/BV/18
 - 2.6 Aufhebung des Beschlusses für geringwertige Wirtschaftsgüter, 110/BV/18
 - 2.7 Tourist-Information Merseburg, 002/AN/18
 - 2.8 Jahresabschluss 2017 der Gebäudewirtschaft GmbH, 118/BV/18
 - 2.9 Jahresabschluss 2017 der Merseburger Innovations- und Technologiezentrum GmbH (mitz), 108/BV/18
 - 2.10 Beteiligungsbericht 2017, 039/MV/18
 - 2.11 Mitgliedschaften der Stadt Merseburg in Vereinen und Verbänden, 040/MV/18
- 17.30 Uhr Einwohnerfragestunde

Nichtöffentliche Sitzung

3. Beratungen in nichtöffentlicher Sitzung
 - 3.1 Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung
 - 3.2 Beendigung eines Erbbaurechtsvertrages, 116/BV/18

gez. Werner
Stadtratsvorsitzender

Übersicht der gefassten Beschlüsse der 25. Sitzung des Stadtrates Merseburg 15.11.2018

Öffentliche Sitzung:

- Beschluss Nr. 75/25 SR/18
Beschluss über den Lärmaktionsplan der Stadt Merseburg
- Mehrheitlich beschlossen
- Beschluss Nr. 76/25 SR/18
Beschluss über die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung zum Entwurf der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. G 1 „Knapendorfer Weg“, OT Geusa
- Einstimmig beschlossen
- Beschluss Nr. 77/25 SR/18
Satzungsbeschluss gemäß §10 BauGB zur 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. G 1 „Knapendorfer Weg“, OT Geusa
- Einstimmig beschlossen
- Beschluss Nr. 78/25 SR/18
Wärmerückgewinnungsanlage am Standort Leuna und Anbindung an das Fernwärmenetz Merseburg (TREA)
- Einstimmig beschlossen
- Beschluss Nr. 79/25 SR/18
Beschluss über die Teilnahme am Bundesprogramm „Nationale Projekte des Städtebaus (2018/19) mit dem städtebaulichen Wettbewerb „Merseburg bezaubernde Stadtkrone“
- Mehrheitlich beschlossen
- Beschluss Nr. 80/25 SR/18
Beschluss über die Mitgliedschaft der Stadt in und die Bewerbung der Stadt Merseburg um die Geschäftsstelle der in Gründung befindlichen „Arbeitsgemeinschaft fahrradfreundliche Kommune“ (AGFK)
- Mehrheitlich beschlossen
- Beschluss Nr. 81/25 SR/18
Durchführungsbeschluss zur antragsgemäß bewilligten Fördermaßnahme „Kulturschatz Merseburg“ – Entwicklung nachhaltiger Begleitstrukturen
- Einstimmig beschlossen
- Beschluss Nr. 82/25 SR/18
Trägerwechsel Mehrgenerationenhauses
- Einstimmig beschlossen

Beschluss Nr. 83/25 SR/18
 Jahresabschluss 2017 Stadtwerke Merseburg GmbH
 • Einstimmig beschlossen

Beschluss Nr. 84/25 SR/18
 Jahresabschluss 2017 Merseburger Versorgungs- und
 Verkehrsgesellschaft mbH
 • Einstimmig beschlossen

Beschluss Nr. 85/25 SR/18
 2. Änderung Hauptsatzung der Stadt Merseburg
 • Einstimmig beschlossen

Beschluss Nr. 86/25 SR/18
 Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in
 der Stadt Merseburg (Zweitwohnungssteuer)
 • Mehrheitlich beschlossen

Nichtöffentliche Sitzung

Beschluss Nr. 87/25 SR/18
 Änderung zum Stadtratsbeschluss Nr. 16/19 SR/17
 Verkauf von kommunalen Grundstücken
 • Mehrheitlich beschlossen

Beschluss Nr. 88/25 SR/18
 Verkauf von kommunalen Grundstücken
 • Mehrheitlich beschlossen

gez. Bühligen gez. Werner
 Oberbürgermeister Vorsitzender des Stadtrates

Beschluss-Nr. 75/25 SR/18
Beschluss über den Lärmaktionsplan der Stadt
Merseburg

Der Stadtrat hat den Lärmaktionsplan (Stand: 04.10.2018)
 für die Stadt Merseburg gemäß der EU-Umgebungsricht-
 linie Stufe 3 beschlossen.

Abstimmung:
 Anwesend: 33
 Stimmberechtigt: 41
 Ja-Stimmen: 32
 Nein-Stimmen: 0
 Enthaltungen: 1
 -Mehrheitlich beschlossen

Beschlossen in der 25. öffentlichen Sitzung des Stadtrates
 am 15.11.2018
 Merseburg, dem 21.11.2018
 gez. Bühligen gez. Werner
 Oberbürgermeister Stadtratsvorsitzender

Anmerkung:
 Der Abschlussbericht zum Lärmaktionsplan der Stadt
 Merseburg ist nachzulesen unter
[http://www.merseburg.de/de/allgemeine/abschlussbericht-
 laermaktionsplan.html](http://www.merseburg.de/de/allgemeine/abschlussbericht-laermaktionsplan.html)

Beschluss-Nr. 76/25 SR/18
Beschluss über die Abwägung der eingegangenen
Stellungnahmen aus der Behörden- und
Öffentlichkeitsbeteiligung zum Entwurf der 1.
vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes
Nr. G 1 "Knapendorfer Weg", OT Geusa

Der Stadtrat hat beschlossen:
 1. Die im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbetei-
 ligung vorgebrachten Stellungnahmen zum Entwurf der 1.
 vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. G 1
 "Knapendorfer Weg", OT Geusa hat der Stadtrat geprüft
 und aus den in der beigefügten Anlage ersichtlichen
 Gründen berücksichtigt bzw. zurückgewiesen.
 Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.
 2. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher
 Belange, die Stellungnahmen abgegeben haben, sind von
 diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu
 setzen.

Abstimmung:
 Anwesend: 33
 Stimmberechtigt: 41
 Ja-Stimmen: 0
 Nein-Stimmen: 0
 Enthaltungen: 0
-Einstimmig beschlossen

Beschlossen in der 25. öffentlichen Sitzung des Stadtrates
 Merseburg am 15.11.2018
 Merseburg, dem 21.11.2018
 gez. Bühligen gez. Werner
 Oberbürgermeister Stadtratsvorsitzender

Beschluss-Nr. 77/ 25 SR/18
Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB zur 1.
vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. G 1
„Knapendorfer Weg“, OT Geusa

1. Der Stadtrat hat beschlossen, die 1. vereinfachte
 Änderung des Bebauungsplanes Nr. G 1 „Knapendorfer
 Weg“, OT Geusa, bestehend aus der Planzeichnung (Teil
 A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), gemäß § 10
 BauGB als Satzung. Die Begründung wird gebilligt.
 2. Die Verwaltung wird beauftragt, die 1. vereinfachte
 Änderung des Bebauungsplanes Nr. G 1 „Knapendorfer
 Weg“, OT Geusa ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist
 auch anzugeben, wo der Bebauungsplan und die
 Begründung während der Dienststunden eingesehen und
 über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Abstimmung:
 Anwesend: 33
 Stimmberechtigt: 41
 Ja-Stimmen: 33
 Nein-Stimmen: 0
 Enthaltungen: 0
-Einstimmig beschlossen

Beschlossen in der 25. öffentlichen Sitzung des Stadtrates
 Merseburg am 15.11.2018
 Merseburg, den 21.11.2018
 gez. Bühligen gez. Werner
 Oberbürgermeister Stadtratsvorsitzender

Namentliche Abstimmung:

Anwesend: 32
 Stimmberechtigt: 41
 Ja-Stimmen: 15
 Nein-Stimmen: 11
 Enthaltungen: 6
-Mehrheitlich beschlossen

Beschlossen in der 25. öffentlichen Sitzung des Stadtrates
 am 15.11.2018

Merseburg am 21.11.2018

gez. Bühligen
 Oberbürgermeister

gez. Werner
 Stadtratsvorsitzender

Bekanntmachung einer Ausschreibung der Stadt Merseburg**Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A § 12
23/50.2./18****Bezeichnung: Modernisierung Grundschule „Joliot-Curie“ in Merseburg, Gewerk Starkstromanlagen**

Alle Ausschreibungen der Stadt Merseburg werden im Ausschreibungsblatt Sachsen-Anhalt und unter www.merseburg.de veröffentlicht.

Kontakt:

Stadt Merseburg, Vergabestelle für VOB, Hauptamt,
 SG Zentrale Dienste/IT,
 Lauchstädter Str. 1/3, 06217 Merseburg
 Tel.: 03461/445-310; Fax.: 03461/445-212
 E-Mail-Adresse: ines.kraemer@merseburg.de

Satzung zur 2. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Merseburg

Auf der Grundlage des § 10 i.V.m. §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), letzte Änderung vom 22.06.2018 (GVBl. LSA S. 166) hat der Stadtrat der Stadt Merseburg in seiner Sitzung am... folgende 2. Änderung der Hauptsatzung vom 23.03.2016 (Amtsblatt der Stadt Merseburg, Nr. 11/2016, S.01) und der 1. Änderung vom 19.10.2016 (Amtsblatt der Stadt Merseburg, Nr. 33/2016, S. 01) beschlossen:

§ 1

§ 1 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

(2) Das Gebiet der Stadt gliedert sich in den Stadtbereich Merseburg sowie die Gebietsteile Atzendorf, Beuna (Geiseltal), Blösien, Geusa, Meuschau Trebnitz und Zscherben.

§ 2

§ 14 Abs. 1 und Abs. 2 werden wie folgt gefasst:

(1) Es werden folgende Ortschaften unter Einführung der Ortschaftsverfassung gemäß §§ 81 ff KVG LSA bestimmt:

1. Beuna (Geiseltal), bestehend aus dem Gebietssteil Beuna (Geiseltal),
2. Geusa, bestehend aus den Gebietsteilen Atzendorf, Blösien, Geusa, Zscherben
3. Meuschau, bestehend aus dem Gebietsteil Meuschau und
4. Trebnitz, bestehend aus dem Gebietsteil Trebnitz.

(2) In den Ortschaften Beuna (Geiseltal), Geusa und Meuschau und Trebnitz wird gemäß § 82 Abs. 2 KVG LSA ein Ortschaftsrat nach den für die Wahl der Gemeinderäte geltenden Vorschriften gewählt.

(3) Die Zahl der Mitglieder in den Ortschaftsräten wird wie folgt festgelegt:

- Beuna (Geiseltal) 9 Mitglieder
- Geusa 9 Mitglieder
- Meuschau 9 Mitglieder
- Trebnitz 3 Mitglieder

§ 19 Inkrafttreten

Die Satzung zur 2. Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Stadt Merseburg vom 23.03.2016 mit der 1. Änderung vom 19.10.2016 außer Kraft.

Merseburg, den 21.11.2018

gez. Bühligen
 Oberbürgermeister

Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Merseburg (Zweitwohnungssteuersatzung)

Aufgrund § 8 und 99 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288) und §§ 2 und 3 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2016 (GVBl. LSA S. 202) beschließt der Stadtrat der Stadt Merseburg folgende Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Merseburg erhebt eine Zweitwohnungssteuer für das Innehaben einer Zweitwohnung im Gebiet der Stadt Merseburg.

§ 2 Steuerpflichtiger

- (1) Steuerpflichtiger ist der Inhaber einer Zweitwohnung.
 (2) Inhaber einer Zweitwohnung ist derjenige, dessen melderechtlichen Verhältnisse die Beurteilung der Wohnung als Zweitwohnung bewirken oder der Inhaber einer Wohnung nach § 3 Abs. 1 c ist.
 (3) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3 Steuergegenstand

- (1) Eine Zweitwohnung ist jede weitere Wohnung gemäß Abs. 3
- a) die dem Eigentümer oder Hauptmieter als Nebenwohnung im Sinne von § 21 Bundesmeldegesetz (BMG) in der jeweils gültigen Fassung dient,
 - b) die der Eigentümer oder Hauptmieter unmittelbar oder mittelbar einem Dritten entgeltlich oder unentgeltlich überlässt und die dem Dritten als Nebenwohnung im vorgenannten Sinne dient oder
 - c) die jemand neben seiner melderechtlichen Hauptwohnung zu Zwecken des eigenen persönlichen Lebensbedarfes oder des persönlichen Lebensbedarfs seiner Familie innehat. Hinsichtlich der Hauptwohnung kommt es nicht darauf an, ob und inwieweit für diese über eine rechtlich abgesicherte Nutzung verfügt, zu welchem Zweck sie genutzt wird und wie diese finanziert wird.
- (2) Ein Steuerpflichtiger hat eine Zweitwohnung erst dann inne, wenn er sie mindestens drei Monate pro Jahr nutzt. Eine Wohnung verliert die Eigenschaft als Zweitwohnung nicht dadurch, dass ihr Inhaber sie zeitweilig zu einem anderen Zweck nutzt.
- (3) Wohnung im Sinne dieser Satzung ist jede Gesamtheit von Räumen, die zum Wohnen oder Schlafen benutzt wird.
- (4) Keine Zweitwohnungen im Sinne dieser Satzung sind:
- a) Wohnungen, die von öffentlichen oder freien Trägern der Wohlfahrtspflege aus therapeutischen Gründen entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden,
 - b) Wohnungen, die von Trägern der öffentlichen oder freien Jugendhilfe entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden und Erziehungs- oder therapeutischen Zwecken dienen,
 - c) eine aus beruflichen Gründen gehaltene Wohnung eines nicht dauernd getrennt lebenden Verheirateten oder eine eingetragene Lebenspartnerschaft führenden Einwohners, dessen eheliche Wohnung oder eingetragene lebenspartnerschaftliche Wohnung sich in einer anderen Gemeinde befindet. Das Gleiche gilt für Wohnungen von Personensorgeberechtigten, bei denen sich die vorwiegend benutzte Wohnung in einer anderen Gemeinde befindet.
 - d) Wohnungen, über die Studierende oder noch in Ausbildung befindliche Personen neben einer Hauptwohnung verfügen können.
- Als Nachweis ist der Ausbildungsvertrag beziehungsweise die Studienbescheinigung beizufügen. Die Studienbescheinigungen sind für jedes Semester unaufgefordert bei der Stadt Merseburg einzureichen.

§ 4 Steuermaßstab

- (1) Die Steuer bemisst sich nach der aufgrund des Mietvertrages im Besteuerungszeitraum geschuldete Nettokaltmiete. Als im Besteuerungszeitraum geschuldete Nettokaltmiete ist die für den ersten vollen Monat des Besteuerungszeitraumes geschuldete Nettokaltmiete multipliziert mit der Zahl der in den Besteuerungszeitraum fallenden Monate anzusetzen.
- (2) Für die eigengenutzte oder unentgeltlich überlassene Wohnung gilt als Mietaufwand der für vergleichbare Wohnungen üblicherweise entstehende Aufwand. Dieser wird im Wege der Schätzung in Anlehnung an die Nettokaltmiete, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird, ermittelt.

§ 5 Steuersatz

Die Steuerschuld beträgt 10 v.H. der jährlichen Nettokaltmiete.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld, Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, ist der Besteuerungszeitraum der Teil des Kalenderjahres, in dem die Steuerpflicht entsteht.
- (2) Die Steuerschuld entsteht für jedes Kalenderjahr am 1. Januar des Jahres, für das die Steuer festzusetzen ist. Wird eine Zweitwohnung erst nach dem 1. Januar in Besitz genommen, entsteht die Steuerschuld am ersten Tag des folgenden Kalendermonats.
- (3) Jeder Steuerpflichtige erhält mit Entstehung der Steuerschuld einen Steuerbescheid, der bis zum Beginn des Zeitraumes, für den ein neuer Bescheid erteilt wird, oder bis zum Ende der Steuerpflicht gilt. Die Steuer wird fällig zum 31.03. eines jeden Kalenderjahres. Entsteht die Steuerschuld erst im Laufe eines Kalenderjahres, wird die Steuer für den Rest des Kalenderjahres einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (4) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Steuerschuldner die Zweitwohnung aufgibt oder die Voraussetzungen für die Annahme einer Zweitwohnung entfallen. Kann der genaue Zeitpunkt nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung bei der Stadt erfolgt.
- (5) In den Fällen des Absatzes 4 ist die zu viel bezahlte Steuer auf Antrag zu erstatten.

§ 6 Festsetzung

Die Stadt Merseburg setzt die Steuer durch Bescheid fest. In dem Bescheid kann bestimmt werden, dass er auch für künftige Zeitabschnitte gilt, sofern sich der Steuermaßstab und der Steuerbetrag nicht ändern.

§ 7 Anzeigepflicht

- (1) Wer bei In-Kraft-Treten dieser Satzung eine Zweitwohnung innehat, hat dies der Stadt Merseburg innerhalb eines Monats anzuzeigen.
- (2) Wer im Erhebungsgebiet Inhaber einer Zweitwohnung wird oder eine Zweitwohnung aufgibt, hat dies der Stadt Merseburg innerhalb eines Monats anzuzeigen.
- (3) Die Anmeldung oder Abmeldung von Personen nach Bundesmeldegesetzes gilt als Anzeige im Sinne dieser Vorschrift.
- (4) Die Veränderungen des jährlichen Mietaufwandes sind bis zum 1. Dezember für das Folgejahr der Stadt Merseburg mitzuteilen und auf Aufforderung durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch Mietverträge oder Mietänderungsverträge nachzuweisen. Kommt der Steuerschuldner dem nicht nach, gilt § 4 Abs. 2 Satz 2 entsprechend.

§ 8 Mitteilungspflichten

- (1) Die in § 2 genannten Personen sind verpflichtet, der Stadt Merseburg bis zum 31. Januar eines Jahres oder, wenn eine Wohnung erst nach dem 1. Januar in Besitz genommen wird, bis zum letzten Tag des darauf folgenden Monats schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Merseburg mitzuteilen,
 - a) ob die der Zweitwohnungssteuer unterliegende Wohnung eigengenutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich überlassen wurde und
 - b) wie viel die Jahresnettokaltermiete für die Wohnung, die der Zweitwohnungssteuer unterliegt, beträgt.
- (2) Die unter Absatz 1 enthaltenen Regelungen gelten für Veränderungen hinsichtlich der Zweitwohnung entsprechend.
- (3) Die in § 2 genannten Personen sind nach Aufforderung durch die Stadt Merseburg verpflichtet, sowohl die Wohnfläche der der Zweitwohnungssteuer unterliegenden Wohnung anzugeben als auch alle Angaben durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen.

§ 9 Datenübermittlung von der Meldebehörde

- (1) Die Meldebehörde übermittelt der Steuerbehörde zur Sicherung des gleichmäßigen Vollzugs der Zweitwohnungssteuersatzung bei Einzug eines Einwohners, der sich mit Nebenwohnung meldet, gemäß § 34 BMG die folgenden personenbezogenen Daten:
 1. Vor- und Familiennamen
 2. Dokortitel
 3. Tag der Geburt
 4. Geschlecht
 5. Familienstand
 6. gegenwärtige Anschrift der Haupt- und Nebenwohnung
 7. Tag des Ein- und Auszugs
 8. Auskunftssperren

- (2) Übermittelt werden weiterhin Änderungen der Wohnanschrift durch An-, Ab- und Ummeldung oder Statuswechsel (Änderung von Haupt- in Nebenwohnung oder umgekehrt), der Tag des Ein- oder Auszuges oder der Tag des Statuswechsels, Änderungen des Familienstandes mit dem Tag des Ereignisses, der Sterbetag sowie die Einrichtung einer Auskunftsperre.
- (3) Die Meldebehörde übermittelt der Steuerbehörde unabhängig von der regelmäßigen Datenübermittlung die im Absatz 1 genannten Daten derjenigen Einwohner, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung in der Stadt Merseburg bereits mit Nebenwohnung gemeldet sind.

§ 10 Datenverarbeitung

Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Zweitwohnungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Stadt Merseburg gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 1 und § 10 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten der Bürger (DSG-LSA) i. V. m. § 13 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht, beim Katasteramt und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Stadt Merseburg erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 3 AO).

- (1) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 6 Abs. 2 DSG-LSA getroffen worden.

§ 11 Billigkeitsmaßnahmen

Die Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Das Vorliegen einer erheblichen Härte oder von Unbilligkeit ist bei der Antragstellung durch Offenlegen der wirtschaftlichen Verhältnisse nachzuweisen.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 16 Abs. 2 Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) handelt, wer als Steuerpflichtiger vorsätzlich oder leichtfertig
 1. entgegen § 7 Abs. 1 die Inbesitznahme, die Aufgabe oder das Innehaben einer Zweitwohnung nicht oder nicht fristgerecht anzeigt,
 2. entgegen § 7 Abs. 4 die Mitteilungen über den jährlichen Mietaufwand oder die Nutzung nicht oder nicht fristgemäß vornimmt, und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).
 3. entgegen § 8 seine Mitteilungspflichten verletzt
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 16 Abs. 3 KAG-LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 13 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Merseburg, den 21.11.2018
gez. Bühligen
Oberbürgermeister

Impressum: Amtsblatt der Stadt Merseburg

Herausgeber: Stadt Merseburg, Der Oberbürgermeister, Stadtverwaltung Merseburg, PF 1661, 06206 Merseburg, Telefon: 03461/ 445-0, Fax 03461/ 445 212, oberbuergemeister@merseburg.de

Verantwortlich: Pressestelle, Tel. 03461/ 445 221, Fax 03461/ 445 212, pressestelle@merseburg.de

Satz/Druck: Stadt Merseburg; Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und liegt 14 Tage nach Erscheinungsdatum im Verwaltungssitz Altes Rathaus, Burgstraße 1-5, öffentlich aus. Amtsblatt unter www.merseburg.de